



Gemeinde St. Marein-Feistritz

Dorfstraße 36, 8733 St. Marein-Feistritz
gde@st-marein-feistritz.gv.at - www.st-marein-feistritz.gv.at

GZ: 612/Weganlage/2026-VO

St. Marein-Feistritz, 12.03.2026

KUNDMACHUNG

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 125/2012 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Marein-Feistritz unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Peter Raffold, 8720 Knittelfeld, Bahnstraße 1a, 25.02.2026, GZ 2132_34 KG 65105 Feistritz in seiner Sitzung vom 12. März 2026 GZ: 004-1/2/2026-TOP 7 die nachstehende

Verordnung

beschlossen.

Grundbücherliche Durchführung über die Errichtung (oder Auflassung) der Anlage „Himmelreichweg“ auf den Grundstücken 1303/2, 1304 bzw. 1307/4.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Weganlage errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben. Die Verbücherung des Planes GZ: 2132_34 KG 65105 Feistritz wird gem. § 15 LTG idgF beim Vermessungsamt beantragt.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.03.2026

Abgenommen am: _____